**Antrag zur Zulassung
Messmittel für ionisierende Strahlung**

Antrag zur Zulassung gemäss Art. 16 der Messmittelverordnung (MessMV, SR 941.210) für ein Messmittel, welches der Verordnung des EJPD über Messmittel für ionisierende Strahlung (StMmV, SR 941.210.5) untersteht.

# Angaben zum Messmittel

|  |  |
| --- | --- |
| Handelsbezeichnung |       |
| Kategorie, Art. 2 StMmV |  |
| Messgrösse, Messbereich |       |

**Hersteller**

|  |  |
| --- | --- |
| Firma / Name |       |
| Adresse |       |
| PLZ / Ort |       |
| Land |       |

# Antragsteller

|  |  |
| --- | --- |
| Firma / Institution |       |
| Adresse |       |
| PLZ / Ort |       |
| Land |       |

**Kontaktperson**

|  |  |
| --- | --- |
| Name / Vorname |       |
| E-Mail Adresse |       |
| Telefon |       |
| Datum |       |
| Unterschrift |  |

# Bemerkungen

|  |
| --- |
|       |

# Grundlagen

Messmittelverordnung (MessMV) [SR 941.210](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022671/index.html)

Verordnung des EJPD über Messmittel für ionisierende Strahlung (StMmV) [SR 941.210.5](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121129/index.html)

Verordnung über die Gebühren des METAS (GebV-METAS) [SR 941.298.2](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061898/201301010000/941.298.2.pdf)

# Ablauf des Zulassungsverfahrens

1. **Einreichen des Zulassungsantrags**

Dem Zulassungsantrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:

• Detaillierte Produktdokumentation

• Allenfalls vorhandene Dokumente bei schon erfolgter ausländischer Zulassung

• Allfällige bereits existierende Testberichte und Konformitätsnachweise

Ebenso kann der Antragsteller zusätzliche Unterlagen einreichen, welche er als unterstützend erachtet. Das METAS behält sich vor, beim Antragsteller weitere Unterlagen und Angaben einzufordern. Sofern ausländische Konformitätsbewertungen, Zulassungen und Ersteichungen den schweizerischen Anforderungen entsprechen, kann gemäss Artikel 19 MessMV das METAS diese anerkennen. In der Regel muss jedoch die Gegenseitigkeit der Anerkennung gewährleistet sein. Ebenso kann das METAS im Einzelfall Prüfberichte insbesondere von akkreditierten Laboratorien anerkennen.

1. **Kosten für die Zulassungsprüfung**

Nach Erhalt des Zulassungsantrags ermittelt das METAS basierend auf den eingereichten Unterlagen den Umfang der erforderlichen Zulassungsprüfung. Das METAS unterbreitet dann dem Antragsteller eine Aufwand- und Kosteneinschätzung für die Zulassungsprüfung. Die Kosten für diese Zulassungsprüfung richten sich jedoch nach dem effektiven Aufwand sowie den anfallenden Kosten und werden gemäss der Verordnung über die Gebühren des METAS (GebV-METAS) nach Zeitaufwand festgelegt.

1. **Durchführung der Zulassungsprüfung**

Nach der Auftragserteilung durch den Antragssteller veranlasst das METAS intern oder bei externen Stellen die technische Durchführung der Zulassungsprüfungen. Hierfür kann es erforderlich sein, dass der Antragsteller dem METAS ein Prüfmuster oder Teile davon zur Verfügung stellt. Auf Verlangen hat die Gesuchstellerin auch fachkundiges Personal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

1. **Zulassung und Zulassungszertifikat**

Erbringt die Zulassungsprüfung den Nachweis, dass das Messgerät die grundlegenden Anforderungen gemäss den erwähnten Grundlagen erfüllt, so erteilt das METAS die Zulassung zur Eichung und stellt für die Bauart des entsprechenden Messmittels das Zulassungszertifikat aus. Das Zulassungszertifikat ist zehn Jahre ab Ausstellungsdatum gültig und kann danach jeweils für weitere zehn Jahre verlängert werden.

1. **Ersteichung**

Nach dem erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsprozesses können Messmittel der entsprechenden Bauart durch das METAS oder eine durch das METAS ermächtigte Eichstelle geeicht werden. Vor der ersten Verwendung eines Messmittels muss dieses einer Ersteichung unterzogen werden.

# Kontakt

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Lindenweg 50, CH-3003 Bern-Wabern

[www.metas.ch](http://www.metas.ch)

**Auskünfte**

Dr. Peter Peier

Laborleiter Ionisierende Strahlung

peter.peier@metas.ch

Tel. +41 58 387 05 63